

BGer 1C_85/2023 vom 12. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_85_2023

FR: TF 1C_85/2023 du 12 février 2024

IT: TF 1C_85/2023 del 12 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen die kantonal letztinstanzlichen Entscheide des Verwaltungsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d und 90 BGG).

E. 1.1

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Parzelle Nr. 65 mit der darauf befindlichen Kiesgrube. Er macht eine Rechtsverweigerung geltend, weil die Gemeinde entgegen seinem Antrag kein Baubewilligungsverfahren eröffnet und keinen anfechtbaren Entscheid zur Rückholung des auf Parzelle Nr. 66 abgerutschten Materials getroffen hat. Dazu ist er als Antragsteller und Eigentümer der Nachbarparzelle Nr. 65, auf welche das Material zurückgeführt wurde, grundsätzlich befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht ist an den vorinstanzlichen Streitgegenstand gebunden; neue Anträge sind gemäss Art. 99 Abs. 2 BGG unzulässig. Vor Verwaltungsgericht war einzig streitig, ob der Gemeinde eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung vorzuwerfen sei, weil diese kein Bewilligungsverfahren eröffnet und keine anfechtbare Verfügung zu den streitigen Abtrags- und Wiederauffüllungsarbeiten erlassen hatte. Schon das Verwaltungsgericht trat daher auf den Antrag, das Gericht möge die Entfernung des von der Parzelle Nr. 66 stammenden Aushubs anordnen, nicht ein. Auf diesen Antrag ist daher auch im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten.

Nicht zum Streitgegenstand gehören zudem die Fragen, über welche das Departement im Verfahren der Aufsichtsbeschwerde entschieden hat, da dieser Entscheid (Disp.-Ziff. 2, 4 und 6) nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurde. Gleiches gilt für die Streitfragen, die Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Entscheids VG.2021.142 und des bundesgerichtlichen Verfahrens 1C_83/2023 sind.

E. 1.3

Mit dieser Massgabe ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vorbehältlich rechtsgenügend begründeter Rügen).

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht) prüft es dagegen nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und genügend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG); dafür gelten qualifizierte

Begründungsanforderungen (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 mit Hinweisen). Soweit die Beschwerden diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist darauf nicht einzutreten.

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat, sofern dieser nicht offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 und Art. 97 Abs. 1 BGG). "Offensichtlich unrichtig" ist gleichbedeutend mit "willkürlich" (BGE 133 II 249 E. 1.2.2). Dabei werden strenge Anforderungen an die Begründungspflicht in der Beschwerde gestellt: Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten, sondern es ist in der Beschwerdeschrift detailliert darzulegen und wenn möglichst zu belegen, inwiefern diese Feststellungen willkürlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.3). Neue Tatsachen und Beweismittel können nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wirft dem Verwaltungsgericht eine gravierende Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, weil es zahlreiche von ihm erhobene Rügen einfach ignoriert habe. So habe er beispielsweise geltend gemacht, das GPS-System sei nicht geeignet festzustellen, welches Material von der Parzelle Nr. 65 stamme und welches der Parzelle Nr. 66 zuzuordnen sei, weshalb Bodenproben hätten vorgenommen werden müssen. Diese Rüge sei nicht behandelt worden, obwohl die Triage und korrekte Zuordnung des Materials von entscheidungswesentlicher Bedeutung sei.

Das Verwaltungsgericht hat jedoch festgehalten, Streitgegenstand sei einzig, ob Anspruch auf den Erlass eines anfechtbaren Entscheids über die Wiederherstellungs- bzw. Ersatzvornahmearbeiten als Folge der Verschiebung des Schüttkörpers auf den Liegenschaften Nrn. 65 und 66 bestehe. Die vom Departement im Verfahren der Aufsichtsbeschwerde behandelten Fragen seien nicht Verfahrensgegenstand. Dazu gehörte insbesondere die Frage, wie sicherzustellen sei, dass sämtliches Doroport-stabilisierte Material auf der Parzelle Nr. 66 ausgebaut und auf der Parzelle Nr. 65 wieder eingebaut werde (vgl. dazu Ziff. 7 lit. e S. 10 oben des Departementsentscheids). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen prozessualen Erwägungen nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Abgrenzung des Streitgegenstands willkürlich sei. Dies ist auch nicht ersichtlich.

Analoges gilt für Rügen, welche die rechtskräftige Ersatzvornahmeverfügung betreffen und damit zum Streitgegenstand des Parallelverfahrens VG.2021.142 gehörten.

Nach dem Gesagten ist die Gehörsrüge abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, ihm sei nie vollständig Akteneinsicht gewährt worden. So seien ihm Bodenproben vom 25. August 2021 und die Resultate einer Vermessung (Luftaufnahme) vom 2. August 2021 nicht zugänglich gemacht worden, was er bereits mit E-Mail an die Gemeinde im Oktober 2021 und in der Beschwerde vor Verwaltungsgericht beanstandet habe. Vor Bundesgericht macht er erstmals geltend, es fehlten auch Protokolle/Abmachungen der Gemeinde mit der C._____ AG sowie eine Stellungnahme der Gemeinde vom 2. November 2021.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hatte im Rekurs- und im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht die Möglichkeit, alle Akten einzusehen, die von der Gemeinde, dem Amt für Umwelt (AfU) und der C._____ AG eingereicht worden waren. Insofern standen ihm alle Unterlagen zur Verfügung, auf die sich das Departement und das Verwaltungsgericht in ihren Entscheiden stützten. Insbesondere wurde ihm auch die Stellungnahme der Gemeinde vom 2. November 2021 zugestellt (vgl. VG-Akten act. 5.23 und 5.26). Sofern der Beschwerdeführer den Beizug weiterer Unterlagen für erforderlich erachtete, hätte er deren Edition verlangen müssen. Ein solcher Antrag wurde jedoch weder im Rekurs- noch im Beschwerdeverfahren gestellt.

E. 4.2

Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass erhebliche Unterlagen zu Unrecht nicht zu den Akten gegeben und dem Beschwerdeführer vorenthalten wurden: Ihm (bzw. seinem Vertreter Heinz Geiges) wurden am 13. Oktober 2021 das Gutachten B._____ und die dazugehörigen Pläne zugestellt. Diese beruhen auf Daten der Geotopo vom 2. August 2021, d.h. den vom Beschwerdeführer erwähnten Vermessungen (Luftaufnahmen). In den Akten liegen ausführliche Dokumentationen zu den Probenahmen (vgl. insbes. Bericht der E._____ AG vom 17. November 2021 Ziff. 3.3 mit Ergebnissen einer Linienprobe Böschung vom 25. August 2021). Schliesslich legt die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung dar, dass keine schriftlichen Abmachungen zwischen ihr und der C._____ AG vorliegen; diese habe das Vorgehen mündlich mit der D._____ AG abgesprochen.

E. 5

Der Beschwerdeführer erhebt verschiedene Sachverhaltsrügen und wirft dem Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang vor, unrichtige Behauptungen des Departements ungeprüft übernommen zu haben. Ein Grossteil der angeblichen Differenzen betrifft jedoch unstrittige oder nicht entscheidenerhebliche Sachverhaltselemente:

E. 5.1

Offensichtlich meint das Verwaltungsgericht, wenn es von abgerutschtem "Stabilisierungsmaterial" spricht, Aushubmaterial, das mit dem zementhaltigen Stabilisierungsmittel Doroport versetzt war, denn es ist unstrittig, dass dieses (und nicht reines Doroport) auf die Parzelle Nr. 66 gelangt ist. Im Übrigen ist der C._____ AG zuzustimmen, dass jedes stabilisierte Material definitionsgemäss auch Stabilisierungsmaterial enthält.

E. 5.2

Sodann erwähnt das Verwaltungsgericht eine Anordnung des AfU vom 20. Oktober 2021 zur Entsorgung des abgerutschten Materials. Dem Beschwerdeführer ist einzuräumen, dass sich diese nach ihrem klaren Wortlaut nur auf das Material bezieht, das bei Vorbereitungsarbeiten auf Parzelle Nr. 66 im Bereich von wenigen Quadratmetern aus Versehen überdeckt und vermischt worden war. Für das übrige, auf Parzelle Nr. 65 zurückgeführte Material ist unstrittig, dass keine anfechtbare Verfügung erlassen wurde. Ob dies erforderlich gewesen wäre, ist gerade Gegenstand des Rechtsstreits.

E. 5.3

Die Formulierung des Verwaltungsgerichts (S. 4), wonach die Schütтарbeiten auf Parzelle Nr. 65 eingestellt wurden, nachdem stabilisiertes Material an den Böschungsfuss der Parzelle Nr. 66 gelangt war, trifft so nicht zu: Aus dem Gutachten B. _____ ergibt sich, dass vorerst die Schütтарbeiten auf Parzelle Nr. 65 beendet wurden, um anschliessend mit einer topografischen Kontrolle die Auswirkungen beim Böschungsfuss näher zu erfassen und die Rückführung des abgerutschten Materials zu prüfen (vgl. dazu auch Vernehmlassung der Gemeinde vor Bundesgericht, Ziff. 20.1.3). Allerdings ist weder (genügend) dargelegt noch ersichtlich, inwiefern dies für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 5.4

Die übrigen Sachverhaltsrügen werden (soweit genügend begründet und entscheidenderheblich) im jeweiligen Zusammenhang zu prüfen sein.

E. 6

Materiell ist streitig, ob Veranlassung für die Eröffnung eines Baubewilligungsverfahrens und Anspruch auf einen erneuten Entscheid der Gemeinde bestand.

E. 6.1

Das Verwaltungsgericht verneinte dies (wie zuvor schon das Departement). Bei den Wiederherstellungs- bzw. Ersatzvornahmearbeiten handle es sich um Realakte. Diese dienten der Durchführung der rechtskräftig verfüigten Ersatzvornahme, weshalb seitens des Beschwerdeführers kein Interesse an einem nachträglichen Feststellungsentscheid betreffend die vorgenommenen Arbeiten bestehe. Die von diesem beanstandeten Arbeiten stellten eine minimale und völlig untergeordnete Abweichung von den Vorgaben im Ersatzvornahmeentscheid bzw. den "Objektbezogenen Bestimmungen" in dessen Anhang dar, wobei es stets um die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzvornahme bzw. die Gewährleistung der Sicherheit von Böschungen etc. gegangen sei. Massgebend sei das im rechtskräftigen Ersatzvornahmeentscheid vom 21. Juni 2019 vorgegebene Ziel der Abtragung des Deponiehügels auf der Parzelle Nr. 65 im vorgesehenen Umfang und der rechtskonformen Wiedereinbringung des abgetragenen Materials im vorgesehenen Bereich in der Kiesabbauzone.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer erachtet dies als willkürlich. Die Abweichung von der Ersatzvornahmeverfügung sei wesentlich und habe daher eine neue Verfügung bedingt. So seien mehrheitlich Arbeiten auf Parzelle Nr. 66 ausgeführt worden, welche von der Ersatzvornahmeverfügung gar nicht erfasst sei. Dort seien nach Angaben des AfU rund 2'000 m³ Material entfernt, vertikale Stahlplatten aufgestellt und eine Gegenschüttung von über 5'000 m³ Material und 6 m Höhe vorgenommen worden. Gleichzeitig sei auch auf Parzelle Nr. 65 senkrecht auf ca. 458 m.ü.M. aufgefüllt worden, entgegen den "Objektbezogenen Bestimmungen", die eine Böschung mit einer Neigung von 2:3 ab Kote 452 m.ü.M. vorsehen. Die vorgenommenen Arbeiten entbehrten somit einer rechtlichen Grundlage.

E. 6.3

Die Gemeinde erwidert, mit den durchgeführten Arbeiten sei dem mehrfach geäusserten Verlangen des Beschwerdeführers nachgekommen worden, das auf Parzelle Nr. 66 abgerutschte Material vollständig zurückzuholen. Dabei sei, gestützt auf bau- und

fachtechnische Abklärungen, das Vorgehen mit den geringsten Kosten und den geringsten Auswirkungen auf die Umwelt gewählt worden. Der Beschwerdeführer erleide dadurch keinerlei Nachteil, insbesondere sei sichergestellt worden, dass diesem kein Restauffüllungsvolumen verloren gehe; dies sei durch den Kurzbericht der F. _____ AG zum "Restvolumen" vom 2. Februar 2022 bestätigt worden.

E. 6.4

Die C. _____ AG betont, dass die meisten Arbeiten auf ihrer Parzelle Nr. 66 von der ihr erteilten Kiesabbau- und Wiederauffüllungsbewilligung umfasst seien. Im Übrigen bedürfe es für die Rückholung von abgerutschtem Material keiner gesonderten Bewilligung: Falle z.B. beim Abbruch eines Gebäudes ein Stück Beton auf die Nachbarparzelle, so dürfe dieses Betonstück auf die ursprüngliche Liegenschaft zurückgebracht werden, ohne dass es dafür eines Baubewilligungsverfahrens für die benachbarte Liegenschaft bedürfe.

E. 6.5

Ausgangspunkt der rechtlichen Würdigung sind die rechtskräftigen Wiederherstellungs-, Vollzugs- und Ersatzvornahmeverfügungen der Gemeinde. Die Ersatzvornahmeverfügung vom 21. Juni 2019 sieht vor, dass die Ersatzvornahme gemäss dem Bericht "Objektbezogene Bestimmungen" (Grundvariante gemäss Ziff. 3.2) und den zugehörigen Planbeilagen AP-1A, AP-1.1A und AP-2A erfolgt (Disp. Ziff. 3.1). Gemäss Projektbeschreibung sind ca. 31'000 m³ des Deponiebergs (C) in die Abbauzone umzulagern, davon ca. 26'000 m³ in die Auffüllböschung (B) und ca. 5'000 m³ in das Zwischenlager (A). Für die Auffüllung im mittleren Bereich (B) sei ein fachgerechter Aufbau zur Erreichung der erforderlichen Stabilität erforderlich. Dafür wurden verschiedene Massnahmen vorgesehen; die maximale Böschungsneigung betrage 2:3.

E. 6.6

Grundsätzlich bedarf es neben diesen Verfügungen keiner weiteren Bewilligung, z.B. in Form einer Baubewilligung. Fraglich ist daher allenfalls, ob die Arbeiten zur Rückführung des abgerutschten Materials eine Anpassung oder Ergänzung der Ersatzvornahmeverfügung erfordern hätten.

E. 6.6.1

Wie das AfU in seinem Amtsbericht vom 20. Oktober 2021 überzeugend darlegt, kann es im Verlauf von Ersatzvornahmearbeiten (wie bei jeder Baustelle) zu nicht geplanten Vorkommnissen kommen, die behoben werden müssen, ohne dass die dafür erforderlichen Massnahmen explizit in der Ersatzvornahmeverfügung vorgesehen sind. Insofern muss jede Baustelle über eine gewisse Flexibilität verfügen, um auf unerwartete Vorfälle reagieren zu können. Es wäre unverhältnismässig und unpraktikabel, wenn die Arbeiten bei jedem unvorhergesehenen Vorfall eingestellt und ein förmliches Verfahren auf Abänderung der Baubewilligung bzw. Ersatzvornahmeverfügung eröffnet werden müsste. Umgekehrt bedürfen eigentliche Projektänderungen, insbesondere Abweichungen vom vorgesehenen Wiederherstellungsziel, einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Gleiches gilt bei Massnahmen, welche die Umwelt oder Dritte belasten. Letztlich ist es eine Frage der Auslegung der einschlägigen Verfügungen, welche Abweichung wesentlich ist und daher eines neuen Entscheids bedarf.

E. 6.6.2

Vorliegend ist unstrittig, dass das auf Parzelle Nr. 66 abgerutschte Material, das mit einem zementhaltigen Stabilisierungsmittel vermischt war, von der Nachbarparzelle entfernt werden musste; dies wurde auch mehrfach vom Beschwerdeführer reklamiert. Das dazu von der Gemeinde eingeholte Gutachten B. _____ kam zum Ergebnis, ein abschnittsweiser, paralleler Wiedereinbau des Materials auf Parzelle Nr. 65 zusammen mit einer Gegenschüttung auf Parzelle Nr. 66, unter Verwendung einer provisorisch eingebauten Stahlplatte als Trennwand, sei die einzig praktikable Lösung. Dies wurde von der Gemeinde (Schreiben vom 13. Oktober 2021) und vom AfU (Amtsbericht vom 20. Oktober 2021) bestätigt. Das AfU legte dar, dass die Alternativen, nämlich der Ausbau des gesamten Materials und dessen Auftrag oben auf die Böschung oder dessen externe Entsorgung, aufgrund der markant höheren Transportleistungen resp. der zusätzlichen Entsorgungskosten ungleich kostspieliger wären (was dem kostenpflichtigen Beschwerdeführer zum Nachteil gereichen würde) und einen höheren Energieverbrauch sowie grössere Emissionen von Luftschadstoffen zur Folge hätte. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert bestritten.

E. 6.6.3

Dadurch kommt es im Grenzbereich der beiden Parzellen zu einer gewissen Abweichung vom Zielzustand gemäss den Planbeilagen der "Objektbezogenen Bestimmungen": Die Böschung auf Parzelle Nr. 65 weist nicht bereits ab der südlichen Grenze eine Neigung von 2:3 auf, weil die rund 6 m hohe Aufschüttung am Böschungsfuss, mit Gegenschüttung auf Parzelle Nr. 66, im Grenzbereich zu einem ebenen Terrainverlauf führt. Trotz des relativ grossen Volumens dieser Fusschüttung (rund 6 % der gesamten Materialmenge) handelt es sich allenfalls um eine geringfügige Abweichung von den "Objektbezogenen Bestimmungen", weil diese zur Erreichung der angestrebten Böschungsstabilität maximale Böschungsneigungen von 2:3 vorgeben, d.h. geringere Böschungsneigungen nicht ausschliessen. Die Fusschüttung mit Gegenschüttung auf Parzelle Nr. 66 verstärkt die Stabilität der Böschung im Grenzbereich, was im Sinne der Ersatzvornahmeverfügung ist. Die Ziele der Wiederherstellungsverfügung (die Umlagerung des Deponiebergs vom Wald und von der Landwirtschaftszone in die Abbauzone) werden in keiner Weise tangiert.

Unter diesen Umständen ist es von Bundesrechts wegen nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen davon ausgingen, die streitigen Arbeiten seien von der Ersatzvornahmeverfügung gedeckt bzw. wichen so geringfügig von ihr ab, dass es keiner Anpassung oder Ergänzung der Verfügung bedürfe.

E. 6.7

Die durch die C. _____ AG auf ihrer Parzelle Nr. 66 vorgenommene Gegenschüttung ist durch die Kiesabbau- und Wiederauffüllungsbewilligung (samt Baubewilligung) gedeckt. Deren Verlängerung war zwar zum Zeitpunkt der Arbeiten noch nicht rechtskräftig; dem Rekurs wurde jedoch die aufschiebende Wirkung entzogen (vgl. Urteil 1C_87/2087 vom 5. Dezember 2023 Sachverhalt B und C). Sie entspricht im Übrigen der vom Beschwerdeführer eingereichten Vereinbarung aus dem Jahr 2011 zwischen ihm und der C. _____ AG, wonach im Grenzbereich der beiden Parzellen gleichzeitig aufzuschütten sei.

E. 7

Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66

und 68 BGG). Die Gemeinde prozessiert in ihrem amtlichen Wirkungskreis und hat deshalb keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.